

b) Direkte wie indirekte Beweise werden weiter gegliedert

*erstens*: in belastende und entlastende Beweise, und zwar nach der Quelle, aus der sie stammen;

*zweitens*: in belastende und entlastende Beweise, und zwar nach dem Gegenstand, auf den sie sich beziehen.

- aa) Ursprüngliche Beweise sind solche Tatsachen, die — wenn man so sagen kann — der „Urquelle“, d. h. z. B. der Aussage des Tatzeugen, dem Original der Urkunde usw. entnommen sind. Abgeleitete Beweise dagegen sind die, die die Organe der Strafrechtspflege aus zweiter, dritter Hand usw. erhalten haben wie z. B. aus der Aussage des Zeugen von „Hörensagen“, aus der Abschrift der Urkunde usw. Aus dieser Gliederung folgt die richtige und begründete Forderung, in erster Linie das Beweismittel zu verwenden, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht. Diese These stützt sich auf eines der grundlegenden Prinzipien unseres Strafprozesses, auf das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Natürlich haben die Organe der Strafrechtspflege nicht immer und stets ursprüngliche Beweise zur Verfügung. In der Praxis gibt es eine ganze Reihe von Fällen, in denen sich das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht mit abgeleiteten Beweisen begnügen müssen. So kann es z. B. sein, daß die Originalurkunde nicht mehr vorhanden ist, sondern nur noch eine Abschrift vorliegt; es kann geschehen, daß der Tatzeuge verstorben ist und dem Untersuchungsführer, dem Staatsanwalt und dem Gericht nur ein Verwandter des Toten zur Verfügung steht, der den Sachverhalt kurz vor dem Tode des Tatzeugen von diesem geschildert erhielt u. ä. In diesen Fällen, in denen sich die Organe der Strafrechtspflege im Interesse der Erforschung der Wahrheit auf abgeleitete Beweise stützen müssen — und nur insoweit ist es überhaupt zulässig, sich auf abgeleitete Beweise zu stützen —, müssen diese besonders sorgfältig geprüft werden. Es gilt die Regel — so schreibt Wyschinski — „die wir auch bei den indirekten Beweisen anwenden müssen — und auch anwenden —, daß nämlich der Grad der Glaubwürdigkeit“ (richtiger: Beweiskraft — D. Verf.) „und Überzeugungskraft dieser Beweise, im umgekehrten Verhältnis zur Entfernung dieser Beweise von dem Hauptgegenstand der Beweisführung steht: Je größer diese Entfernung ist, um so geringer ist diese Glaubwürdigkeit“ (richtiger: Beweiskraft — D. Verf.).<sup>9</sup> Diese These ist richtig, sie wird durch die Erfahrung bestätigt. Die dritte oder vierte Abschrift eines Schriftstückes, die Abschrift von der Abschrift, kann weniger beweiskräftig sein als die erste Abschrift oder gar das Original: der Zeuge vom „Hörensagen“ weniger beweiskräftig als der Tatzeuge.

<sup>9</sup> A. J. Wyschinski, a. a. O., S. 272.